

**Bericht und Antrag der ständigen Kommission für
grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) betreffend
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsauf-
sicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden,
Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (BVG-
Stiftungskonkordat)**

25-06

vom 16. Dezember 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GrüZ hat die Vorlage des Regierungsrats vom 5. November 2024 (ADS 24-128) betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Dino Tamagni und dem Leiter Amt für Justiz und Gemeinden (AJG), Andreas Jenni, vertreten und erläutert. Für die Administration und Protokollierung war Nadine Frei, Leiterin Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen, verantwortlich.

1 Ausgangslage/Eintreten

Die GrüZ erhielt bereits im Juni 2023 Unterlagen und eine Erläuterung vom zuständigen Regierungsrat Dino Tamagni und dem Leiter des AJG, Andreas Jenni. Die Kommission war über den beabsichtigten Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung in Kenntnis gesetzt worden. Die damals vorhandenen Unterlagen konnten eingehend und im zustimmenden Sinn diskutiert werden.

Die Aufsicht über die Einrichtungen der BVG ist komplex und muss verantwortungsvoll und im Sinne der Versicherten pflichtgetreu ausgeübt werden. Es bestehen unterschiedliche Anlagebedürfnisse, wonach sich die zuständigen Aufsichtsorgane auszurichten haben. Alternativen, im Vergleich zu den Leistungen des geplanten Konkordats, bestehen nicht. Im Alleingang die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gewissenhaft wahrzunehmen, ist nicht realistisch. Eine vertragliche Lösung, wie bisher, ist nicht mehr möglich, der Kanton Schaffhausen muss Konkordatskanton werden.

Der Beitritt zum Konkordat verspricht die erforderliche Professionalisierung der Aufsicht über Pensionskassen und deren komplexen Vorgänge zu sichern.

Auf die Vorlage wurde einstimmig eingetreten.

2 Detailberatung

Die Vorlage wurde erläutert und inhaltliche Klärungen vorgenommen. Die Aufsicht über die Einrichtungen der BVG wird mit der Konkordatsvereinbarung neu geregelt.

2.1 Konkordatsvereinbarung im Detail

Die Konkordatsvereinbarung wurde eingehend erläutert und besprochen. Die Rechtsform der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit klar zugewiesenen Kompetenzen garantiert die erwünschte Kontrollaufgabe der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Durch die Einsitznahme des Regierungsrates im Konkordatsrat wird neu eine direkte Einflussnahme auf wichtige Geschäfte ermöglicht.

Die regionale Aufsicht der klassischen Stiftungen wird, laut Beschluss des Regierungsrates, nicht dem Konkordat übertragen.

Die (Personal-) Kosten für die Aufsichtstätigkeit sind durch Gebühren gedeckt, die von Gesetzes wegen kostendeckend sein müssen. Die Auslagerung der Aufsicht über die Einrichtungen der BVG seien in einem grösseren Umfang komplex, weshalb dort die Auslagerung Sinn macht. Für die Konkordatskantone besteht keine subsidiäre Haftung.

Die bestehende Vereinbarung zwischen den Kantonen SH und ZH muss aufgelöst werden, sobald die neue Konkordatsvereinbarung in Kraft tritt.

2.2 Änderungen von Erlassen in Zusammenhang mit der IVBSA (Anhang 3)

Im Rahmen der Schlussabstimmung wurde festgestellt, dass der Titel in der LexWork-Version von Anhang 3 verwirrend, respektive unklar formuliert ist. In Rücksprache mit der Staatskanzlei hiess die GrüZ mit 6 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit daher eine Anpassung des Titels wie folgt: «~~Änderungen von Erlassen in Zusammenhang mit der IVBSA~~ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» gut.

2.3 Änderung der Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich in Zusammenhang mit der IVBSA (Anhang 4)

Im Rahmen der Schlussabstimmung wurde weiter festgestellt, dass ebenfalls der Titel in der LexWork-Version von Anhang 4 verwirrend, respektive unklar formuliert ist. In Rücksprache mit der Staatskanzlei hiess die GrüZ mit 6 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit daher eine Anpassung des Titels wie folgt: «~~Änderung der Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich in Zusammenhang mit der IVBSA~~ Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich» gut.

3 Schlussabstimmung

Mit 6:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit empfiehlt die ständige Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Grüz dem Kantonsrat, die Vorlage ADS 24-128 inklusive der obigen Änderungen zur Annahme.

Für die Grüz:

Irene Gruhler Heinzer (Präsidentin)
Michael Mundt (Vizepräsident)
Urs Capaul
Hansueli Graf
Lorenz Laich
Andrea Müller
Regula Salathé

Beschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024 und über die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024 bei.
2. Die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 wird genehmigt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die IVBSA vom 22. Mai 2024 und die Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Definitive Fassung

**Interkantonale Vereinbarung
über die BVG- und Stiftungsaufsicht der
Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen,
Appenzell Ausserrhoden, Appenzell
Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden,
Thurgau und Tessin
(IVBSA)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin,

vereinbaren:

I.

Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ SHR ????.???

1 Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Gemeinsame Aufsichtsregion

¹ Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin («Vereinbarungskantone») bilden eine gemeinsame Aufsichtsregion für die Beaufsichtigung von:

- a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾
- b) klassischen Stiftungen gemäss Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾, soweit die Vereinbarungskantone diese Aufgabe der Anstalt übertragen haben

Art. 2 Anstalt: Grundsatz

¹ Unter dem Namen «BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin» besteht eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Art. 3 Anstalt: Sprachen

¹ Amtssprache der Anstalt ist Deutsch.

² Die Anstalt stellt ihre Leistungen im Zusammenhang mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder einer klassischen Stiftung in einer Amtssprache des Vereinbarungskantons zur Verfügung, in welchem die Einrichtung oder Stiftung ihren Sitz hat.

Art. 4 Anstalt: Aufgaben

¹ Die Anstalt:

- a) erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben
- b) übernimmt die Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen, soweit ihr die Vereinbarungskantone diese Aufgaben gemäss Art. 35 übertragen haben

²⁾ SR 831.40

³⁾ SR 210

² Die Vereinbarungskantone können der Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen übertragen, insbesondere die Funktionen als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB und die Behandlung von Rechtsmitteln.

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Recht des Kantons Zürich anwendbar.

Art. 6 Personalwesen

¹ Für die Angestellten der Anstalt gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons Zürich.

² Der Verwaltungsrat kann im Personalreglement abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Angestellte der Anstalt, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, sind bei einer Personalvorsorgeeinrichtung zu versichern, die nicht der Aufsicht der Anstalt untersteht.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Anstalt im Bereich der beruflichen Vorsorge können gemäss Art. 74 BVG angefochten werden.

² Verfügungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der klassischen Stiftungen können gemäss den Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons angefochten werden, dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört.

³ Die übrigen Verfügungen und Erlasse der Anstalt können gemäss den Rechtspflegebestimmungen des Kantons Zürich angefochten werden.

⁴ Rechtsmittel gegen Erlasse der Anstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Amtliche Publikationen

¹ Amtliche Publikationen der Anstalt werden in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Vereinbarungskantone veröffentlicht.

2 Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Konkordatsrat
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 10 Konkordatsrat: Zusammensetzung

¹ Der Konkordatsrat besteht aus je einem Mitglied der Regierungen der Vereinbarungskantone.

² Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

³ Das Sekretariat des Konkordatsrates wird durch die Geschäftsleitung wahrgenommen.

Art. 11 Konkordatsrat: Beschlussfassung

¹ Der Konkordatsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder mit elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnimmt.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann eine Sitzung verlangen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates und die Direktorin oder der Direktor nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 12 Konkordatsrat: Aufgaben

¹ Der Konkordatsrat:

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest

- c) genehmigt die Wahl oder Abberufung der Direktorin oder des Direktors
- d) wählt die Revisionsstelle
- e) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- f) sorgt für eine angemessene Berichterstattung in den jeweiligen Vereinbarungskantonen
- g) genehmigt die Reglemente der Anstalt über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren
- h) regelt mit einem Vereinbarungskanton die Einzelheiten dessen Austritts aus der Vereinbarung
- i) legt bei Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung den Sitz der Anstalt, das anwendbare Recht und die Zuständigkeit der Gerichte neu fest
- k) entscheidet bei einvernehmlicher Auflösung der Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens

² Er stellt bei der Wahl des Verwaltungsrates sicher, dass dessen Mitglieder unabhängig sind und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Art. 13 Konkordatsrat: Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Sache der Vereinbarungskantone.

Art. 14 Verwaltungsrat: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15 Verwaltungsrat: Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder mit elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnimmt.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann eine Sitzung verlangen.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 16 Verwaltungsrat: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) führt die Anstalt in strategischer und finanzieller Hinsicht
- b) übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Anstalt aus
- c) wählt die Direktorin oder den Direktor und beruft sie oder ihn ab
- d) genehmigt die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) setzt das Budget und die Finanzplanung fest
- f) beschliesst über die Gewinnverwendung
- g) nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis
- h) verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- i) erlässt die Reglemente der Anstalt über die Organisation, das Personal, das Finanzwesen und die Gebühren
- j) genehmigt die Geschäftsordnung der Anstalt
- k) erlässt die Leitlinien über die Informationstätigkeit der Anstalt

Art. 17 Geschäftsleitung: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren von ihr bzw. ihm bestimmten Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 18 Geschäftsleitung: Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung:

- a) führt die Anstalt in fachlicher, operativer und personeller Hinsicht
- b) erlässt die Geschäftsordnung der Anstalt
- c) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen unverzüglich
- d) erstellt die Jahresrechnung und verfasst den Geschäftsbericht
- e) erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis.

3 Finanzen

Art. 20 Rechnungslegung und Finanzplanung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

² Die Anstalt erstellt eine Finanzplanung, ein Budget und einen Geschäftsbericht.

Art. 21 Finanzierung

¹ Die Anstalt finanziert sich durch kostendeckende Gebühren.

Art. 22 Gebühren

¹ Die Anstalt erhebt:

- a) jährliche Aufsichtsgebühren
- b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen

² Die jährliche Aufsichtsgebühr bemisst sich nach der Bilanzsumme der beaufsichtigten Einrichtung einschliesslich Rückkaufswerte. Dabei werden folgende Tarife für folgende Einrichtungen unterschieden:

- a) Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
- b) übrige Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen
- c) klassische Stiftungen

³ Die übrigen Gebühren bemessen sich innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand.

Art. 23 Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital beträgt 80 bis 120 Prozent des Jahresaufwands der Anstalt.

² Wird diese Bandbreite unter- oder überschritten, erhöht bzw. senkt der Verwaltungsrat die Gebühren entsprechend.

Art. 24 Darlehen

¹ Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, können die Vereinbarungskantone der Anstalt Darlehen gewähren.

² Darlehen werden zu den Selbstkosten gewährt.

³ Die Anstalt kann Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Art. 25 Steuerbefreiung

¹ Die Anstalt ist von den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

Art. 26 Haftung

¹ Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

² Sie schliesst Haftpflichtversicherungen ab.

4 Streiterledigung

Art. 27 Streiterledigung

¹ Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und der Anstalt entscheidet ein Schiedsgericht.

² Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

³ Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts
- b) ein weiteres Schiedsgerichtsmitglied, falls das Schiedsgericht ansonsten eine gerade Mitgliederzahl aufweist

⁴ Können sich die Streitparteien nicht auf eine gemeinsame Bezeichnung einigen, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein allfälliges weiteres Schiedsgerichtsmitglied.

5 Austritt aus und Auflösung der Vereinbarung

Art. 28 Austritt: im Allgemeinen

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinbarung austreten. Ein Austritt kann erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen.

² Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen der Anstalt.

³ Der Konkordatsrat passt den Wortlaut des Titels sowie von Art. 1 und Art. 2 der Vereinbarung an.

⁴ Im Übrigen wird der Austritt eines Vereinbarungskantons zwischen diesem und dem Konkordatsrat geregelt.

Art. 29 Austritt: des Kantons Zürich

¹ Tritt der Kanton Zürich aus der Vereinbarung aus, legt der Konkordatsrat den Sitz der Anstalt, das anwendbare Recht gemäss Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und die Zuständigkeit der Gerichte gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 neu fest.

² Abs. 1 gilt für einen neuen Sitzkanton sinngemäss.

Art. 30 Auflösung

¹ Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres einvernehmlich auflösen.

² Der Konkordatsrat entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsnachfolge

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gehen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Verträge der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht auf die Anstalt über.

Art. 32 Auflösung der bisherigen Anstalten

¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgelöst.

Art. 33 Haftung für Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten

¹ Für nicht gedeckte Haftungsansprüche aus der früheren Tätigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet die Anstalt während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Betrag des von der jeweiligen Anstalt eingebrachten Eigenkapitals.

² Darüber hinaus haften für Ansprüche aus der früheren Tätigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht subsidiär die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin gemäss den Haftungsregeln der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005.

³ Die Haftung des Kantons Tessin beschränkt sich auf Ansprüche, die ab seinem Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht entstanden sind.

Art. 34 Eigenkapital

¹ Das Anfangskapital der Anstalt besteht aus dem Eigenkapital, das von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingebracht wurde.

² Das Mindesteigenkapital gemäss Art. 23 Abs. 1 ist innert zehn Jahren vollständig zu äufnen.

Art. 35 Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen

¹ Art. Die Anstalt übernimmt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die nachstehenden Vereinbarungskantone folgende Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen:

- a) Kanton Zürich:
 1. Aufsicht, soweit dafür nach dem kantonalen Recht nicht die Bezirke oder Gemeinden zuständig sind
 2. Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen der Bezirke und Gemeinden
 3. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86 und Art. 86a ZGB
 4. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB, soweit dafür nach dem kantonalen Recht nicht die Bezirke oder Gemeinden zuständig sind
- b) Kanton St. Gallen:
 1. Aufsicht
 2. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB
- c) Kanton Thurgau: Alle Aufgaben des Kantons
- d) Kanton Tessin:
 1. Aufsicht
 2. Funktion als Kantonsbehörde gemäss Art. 85, Art. 86, Art. 86a und Art. 88 ZGB

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind.

² Der Konkordatsrat nimmt seine Tätigkeit auf den ersten Tag des Monats auf, der auf den Monat folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind.

³ Der Verwaltungsrat nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Wahl durch den Konkordatsrat auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Definitive Fassung**~~Änderungen von Erlassen in Zusammenhang mit der IVBSA Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch~~**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100**
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [210.100](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 163 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gebühr für die Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung im Sinne von Art. 80–89 des Zivilgesetzbuches durch die Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach der Höhe der Bilanzsumme. Sie beträgt mindestens Fr. 150.00 und höchstens Fr. 5'000.00.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Definitive Fassung

~~Änderung der Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich in Zusammenhang mit der IVBSA Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich~~

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 831.410
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [831.410](#) (Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 5. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 ^(neu)

³ Die Vereinbarung wird aufgehoben, wenn der Kanton Schaffhausen einer Interkantonalen Vereinbarung beitrifft oder die BVS aufgelöst wird.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: